



Stadtratssitzung der Stadt Kirchberg am 28.05.2024

INHALT

Tagesordnung (Seite 2)	TO
ausführliche Tagesordnung (Seite 3)	TOP 1
TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 23.04.2024 (Seite 4)	TOP 2
Niederschrift (Seite 5)	TOP 3
TOP 2 - Beschluss über die Vergabe der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2023 bis 2027 (Seite 10)	TOP 4
Beschlussvorlage (Seite 11)	TOP 5
Anlage zu TOP 2 (Seite 14)	TOP 6
TOP 3 - Auslaufen von Regelungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes ... (Seite 16)	TOP 7
Beschlussvorlage (Seite 17)	TOP 8
Anlage zu TOP 3 (Seite 20)	
TOP 4 - Statische Ertüchtigung Kellerräume und Kellerdecke Rathaus (Seite 21)	
Beschlussvorlage (Seite 22)	
TOP 5 - Bergrechtliches Planänderungsverfahren ... (Seite 24)	
Beschlussvorlage (Seite 25)	
TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen -öffentlich (Seite 28)	
TOP 7 - Beschlussfassung zur Anwendung der Wappensatzung - nichtöffentlich (Seite 29)	
TOP 8 - Anregungen und Mitteilungen - nichtöffentlich (Seite 30)	



Tagesordnung

ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 23.04.2024
2. **Beschluss über die Vergabe der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2023 bis 2027**
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)
3. **Auslaufen von Regelungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes zum 31.12.2022**
hier: Künftige Verfahrensweise mit Garagen auf städtischen Grundstücken
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)
4. **Statische Ertüchtigung Kellerräume und Kellerdecke Rathaus**
Einstellung von außerplanmäßigen Aufwendungen in den Haushalt 2024
Vergabe von Bauleistungen
(Vorlage Technischer Ausschuss)
5. **Bergrechtliches Planänderungsverfahren nach § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben "Andalusitglimmerfelstagebau Kirchberg/Schelmberg" auf den Gemarkungen Kirchberg, Cunersdorf, Burkersdorf und Wiesen, der Städte Kirchberg und Wildenfels**
hier: 2. Änderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes vom 6. September 2012
Anhörungsverfahren
(Vorlage Bürgermeisterin)
6. **Anregungen und Mitteilungen - öffentlich**

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

7. **Beschlussfassung zur Anwendung der Wappensatzung**
(Vorlage Bürgermeisterin)
8. **Anregungen und Mitteilungen – nichtöffentlich**

Vor Eintritt in den öffentlichen Teil der Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8



TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 23.04.2024

Niederschrift (Seite 5)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Niederschrift

über die

55. Sitzung

des Stadtrates der Stadt Kirchberg

(Wahlperiode 2019 – 2024)

am

Dienstag, dem 23.04.2024, 19.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses von Kirchberg

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der Sitzung: 19.41 Uhr

Niederschrift

Anwesend:

Bürgermeisterin:
Stadträtin/Stadtrat:

Obst, D.
Ertelt, S.
Fischer, T.
Forbrig, F.
Fröhlich, C.
Gnüchtel, A.
Kaiser, Th.
 Klötzer D.
Möckel, R.
Rommerskirch, K.
Schmidt, F.
Schreuer, U.
Trommer, K.
Weidensdörfer, L.
Wirker, M.
Wutzler, A.

Entschuldigt:

Otto, C.

Gäste:

Amtsleiterin Bauamt
Hauptamtsleiter
Amtsleiter Finanzen

Axmann, N.
Prager, J.
Hänel, F.

Schriftführerin:

Schott, A.

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 26.03.2024

2. Beschlussfassung zur Neufassung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg (Stadtfirewehr Kirchberg) – Entschädigungssatzung der Stadtfirewehr Kirchberg vom ... -
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

3. Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zum medizinischen Grundschutz im Rahmen eines Bürgerinformationszentrums (BIZ) in der Stadt Kirchberg
(Vorlage Bürgermeisterin)

4. Handlungsstrategie zur systematischen Realisierung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf dem Gebiet der Stadt Kirchberg
(Vorlage Technischer Ausschuss)

5. Anregungen und Mitteilungen - öffentlich
u. a. Beschlusskontrolle

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

6. Anregungen und Mitteilungen – nichtöffentlich

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 55. Sitzung des Stadtrates der Wahlperiode 2019 - 2024.

Frau Obst stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit

2

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Niederschrift

besteht.

Sie weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Als Mitunterzeichner der Niederschrift werden die Stadträte Herr Möckel, R. und Frau Trommer, K. benannt.

Von 19.00 Uhr – 19.08 Uhr findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung des Stadtrates vom 23.04.2024

zu TOP 1 – Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 26.03.2024

Die Niederschrift der 54. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg (Wahlperiode 2019-2024) ist allen Stadträten / Stadträtinnen zugegangen.
Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

zu TOP 2 – Beschlussfassung zur Neufassung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg (Stadtfeuerwehr Kirchberg) – Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Kirchberg vom ... -

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag des Verwaltungs- und Finanzausschusses näher.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 23/2024

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Kirchberg vom 23.04.2024.

zu TOP 3 – Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zum medizinischen Grundschutz im Rahmen eines Bürgerinformationszentrums (BIZ) in der Stadt Kirchberg

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage näher.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 24/2024

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zum medizinischen Grundschutz der Bevölkerung der Stadt Kirchberg im Rahmen eines Bürgerinformationszentrums (BIZ) mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen zum 01.05.2024.

3

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Niederschrift

zu TOP 4 – Handlungsstrategie zur systematischen Realisierung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf dem Gebiet der Stadt Kirchberg

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage des Technischen Ausschusses näher.

Diskussionsredner: Herr Weidensdörfer, Herr Möckel, Frau Trommer, Frau Axmann, Herr Schmidt

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird mit **1 Stimmenthaltung** mehrheitlich angenommen und zu

Beschluss 25/2024

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt, die Bodennutzung im kommunalen Zuständigkeitsbereich hinsichtlich des Einsatzes erneuerbarer Energien, speziell von Solarenergie, mittels der festgelegten Handlungsstrategie und Aufstellung von Bebauungsplänen für PV-Freiflächenanlagen zu steuern.

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt weiterhin, eine Fläche auf dem Gebiet der Stadt Kirchberg bis zu 45 Hektar zur Überplanung für die Installation von PV-Freiflächenanlagen zu ermöglichen, um den Zielen des EEG gerecht zu werden.

zu TOP 5 – Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

u. a.

Beschlusskontrolle

Frau Obst weist auf die beigefügte Beschlusskontrolle hin.

- **Frau Axmann**

informiert über die Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die die Stadt Kirchberg derzeit durchführt oder begleitet. Sie erläutert Bauabläufe und geplante Maßnahmen und beantwortet Fragen.

Diskussionsredner: Herr Schreuer

- **Frau Obst**

- informiert im Zusammenhang mit Verkehrsführung Am Graben vorgebrachten Anregungen über die Beweggründe der Verwaltung, die Durchfahrt Graben nicht zu öffnen. Fußgänger und Fußgänger behinderten sich gegenseitig. Fußgänger sind nun sicher, Anwohner und Garagenbesitzer sind nicht beeinträchtigt. Bei bestimmten Baumaßnahmen kann die Zufahrt Graben geöffnet werden. Im Moment würden bei Öffnung alle Fahrzeuge hochfahren. Dabei gibt es andere Möglichkeiten (Malzhausstraße, Wiesenstraße) was zwar den Fahrtweg verlängert, aber die Verkehrssicherheit aufgrund des höheren Risikos im Vordergrund steht.

Diskussionsredner: Herr Ertelt

- informiert weiterhin über die stattgefundene Beratung in Kirchberg mit Vertretern des Landkreises und des ÖPNV, den öffentlichen Personennahverkehr für Kirchberg und Umgebung betreffend. Hierzu hatte der 1. Beigeordnete eingeladen. Es geht um die bessere Anbindung der Ortsteile, zu Anregungen zur Gestaltung, z. B. Haltestellenverlegung, und Fragen der Finanzierung. Dabei könnte analog der gefundenen Lösung in Mülsen auch in Kirchberg ein Umsteigepunkt geschaffen werden. Die Bereitschaft des Landkreises liegt jedenfalls vor.

An der Veranstaltung hatten auch die Bürgermeister der Gemeinden Hirschfeld und Hartmannsdorf teilgenommen.

Diskussionsredner: Herr Ertelt

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Niederschrift

- weist auf die Veranstaltung am Mittwoch, d. 24.04.2024, 18.00 Uhr, den Saupersdorfer Park betreffend, in den Räumlichkeiten des Kidsclubs Saupersdorf, hin.



D. Obst
Bürgermeisterin

R. Möckel
Stadtrat



A. Schott
Schriftführerin



K. Trommer
Stadträtin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8



TOP 2 - Beschluss über die Vergabe der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2023 bis 2027

Beschlussvorlage (Seite 11)

Anlage zu TOP 2 (Seite 14)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Beschlussvorlage

Verwaltungs- und Finanzausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP ²
Kirchberg, d. 17.05.2024

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Beschluss über die Vergabe der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2023 bis 2027

Sachverhalt:

Gemäß § 88 SächsGemO hat jede Stadt bzw. Gemeinde in Sachsen zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Dieser Jahresabschluss ist gemäß § 104 SächsGemO vor der Feststellung durch den Stadt- bzw. Gemeinderat im Rahmen der örtlichen Prüfung daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Diese Prüfung ist durch eine beauftragte örtliche Prüfungseinrichtung vorzunehmen. Die Gemeinden haben hierzu gemäß § 103 SächsGemO ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt einzurichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.

Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern können stattdessen einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer bestellen oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

Die Stadt Kirchberg macht mangels Vorhandensein eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes bereits seit 2010 von der Möglichkeit der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers Gebrauch.

Aktuell wurde der Jahresabschluss 2022 seitens der Finanzverwaltung erstellt und befindet sich derzeit gerade in der Prüfung.

Für die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft liegen die Jahresabschlüsse 2022 dagegen bereits in geprüfter Form vor.

Damit endet auch der Prüfauftrag des Stadtrates aus dem Jahr 2019 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hans-Joachim Kraatz aus Dresden für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022.

Um nunmehr kontinuierlich an der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2023 und folgende Jahre weiterarbeiten zu können, bedarf es einer erneuten Bestellung eines geeigneten Prüfers.

Wegen der sehr speziellen und mitunter höchst komplizierten kommunalen Bilanzierungs- und Bewertungssachverhalte, die einerseits ständig evaluiert werden und andererseits in vielen Bereichen vom Handelsgesetzbuch, der Grundlage für Bilanzen und Jahresabschlüsse in der Wirtschaft, abweichen, bedarf es der Auswahl eines sachkundigen Wirtschaftsprüfungsbüros, welches mit der besonderen Materie „Kommunale Doppik“ und Kommunalprüfung vertraut ist.

2

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Seitens der Stadtverwaltung wurden daher, unter Einbeziehung von entsprechenden Referenzen benachbarter Kommunen, wieder 3 geeignete Wirtschaftsprüfer mit entsprechenden Referenzen in der Kommunalprüfung um die Abgabe eines entsprechenden Angebotes gebeten.

Folgende Angebote liegen nunmehr der Stadtverwaltung vor:

	Angebot Prüfung Stadt Kirchberg pro Jahr (brutto)	Angebot Prüfung VG pro Jahr (brutto)
Hans Joachim Kraatz, Wirtschaftsprüfer, Dresden	4.998,00 € (pauschal inkl.. Auslagen und Fahrtkosten)	12.495,00 € (pauschal inkl.. Auslagen und Fahrtkosten)
Concredis Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden	6.545,00 € (zzgl. Auslagen und Fahrtkosten)	14.875,00 € (zzgl. Auslagen und Fahrtkosten)
Dr. Heide & Noack, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden	8.211,00 € (zzgl. Auslagen und Fahrtkosten)	25.347,00 € (zzgl. Auslagen und Fahrtkosten)

Das wirtschaftlichste Angebot hat somit wiederum der bisher tätige Wirtschaftsprüfer Hans-Joachim Kraatz aus Dresden abgegeben.

Das nunmehr vorliegende Angebot ist wieder ein gemeinsames Angebot für die Prüfung aller 4 Jahresabschlüsse der Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft i.H. von insgesamt 12.495,00 EUR brutto pro Jahr und entspricht genau dem gleichen Betrag wie im bisherigen Prüfungsauftrag. Auf eine Anpassung der Preis wurde damit seitens des Wirtschaftsprüfers verzichtet. Für die Stadt Kirchberg sieht die interne Kalkulation des Angebotes jährliche Prüfungskosten von brutto 4.998,00 EUR vor. Ein Vertragsabschluss ist allerdings nur unter der Bedingung möglich, dass eine Gesamtbeauftragung für alle Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg erfolgt.

Die Erfahrungen aus der letzten Prüfungsperiode zeigen, dass bei dem beauftragten Wirtschaftsprüfer und vor allem bei den vor Ort tätigen Mitarbeitern die notwendige Kompetenz für die Materie „Kommunale Doppik“ tatsächlich auch vorhanden ist. Für die Prüfung selbst konnten entsprechende Prüfungskriterien und -vorgaben im Vorfeld systematisiert werden, so dass die Prüfungshandlung nach einem einheitlichen Handbuch vorgenommen werden konnte.

Durch dieses strukturierte Prüfverfahren und das Engagement der Mitarbeiter in der Finanzverwaltung der Stadt Kirchberg konnte eine kontinuierliche und nahezu fristgerechte Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse in den letzten Jahren seit Einführung der Doppik gewährleistet werden. Einen Gesamtüberblick über Stand der Feststellung der Jahresabschlüsse in den Kommunen des Freistaates Sachsen vermittelt der als Anlage beiliegende „Auszug aus dem Prüfbericht des Sächsischen Rechnungshofes 2023“.

Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen, diese Zusammenarbeit auch für die nächsten 5 Jahresabschlüsse fortzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt auf der heutigen öffentlichen Sitzung die Vergabe der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2023 bis 2027 an den Wirtschaftsprüfer Hans-Joachim Kraatz, Kugelgenstraße 12, 01326 Dresden zum Preis von 4.998,00 EUR € brutto je Prüfung.



D. Obst
Vorsitzende des Verwaltungs-
und Finanzausschusses

Anlage

- Angebote Wirtschaftsprüfer
- Auszug Prüfbericht des Sächsischen Rechnungshofes 2023 zum Sachstand der Feststellung der Jahresabschlüsse in den Kommunen

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Besondere Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung

- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2**
- TOP 3
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6
- TOP 7
- TOP 8

Zum 1. Januar 2023 haben die Kommunen unverändert durchschnittlich je 4,4 nicht festgestellte Jahresabschlüsse. Die Rückstände müssen aufgeholt und das Tempo erheblich gesteigert werden.

Im Rahmen der Prüfungen wurden u. a. ungenügende finanzielle Transparenz und fehlende Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen festgestellt.

1 Umstellung auf kommunale Doppik

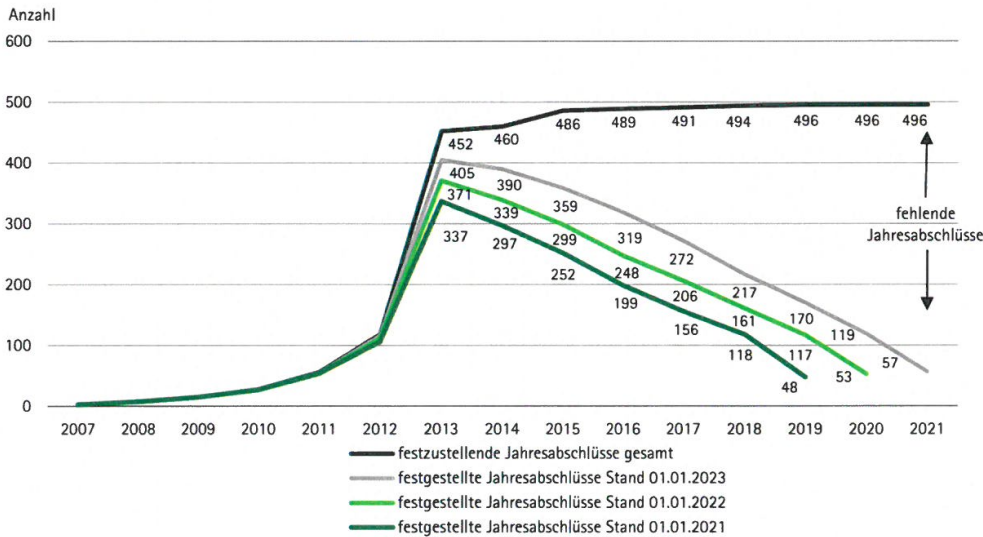
Vorbemerkung

- ¹ Die 2007 vom Gesetzgeber beschlossene kommunale Doppik war zum 1. Januar 2013 grundsätzlich von allen sächsischen Kommunen sowie den sonstigen zur Anwendung des neuen kommunalen Haushaltsrechts nach der SächsGemO Verpflichteten anzuwenden. Übergangsvorschriften ermöglichten u. a. eine hinausgeschobene Einführung. Spätestens seit dem 1. Januar 2015 war das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen ausnahmslos nach doppischen Regeln zu führen.
- ² Mit der Einführung der kommunalen Doppik sollte eine verbesserte Steuerung der Verwaltung ermöglicht werden. Ziele waren insbesondere die Gewährleistung der Generationengerechtigkeit, eine vollständige Abbildung der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage einschließlich der ausgelagerten Aufgabenbereiche, die über den Gesamtabschluss einbezogen werden. Dies sollte zu mehr Transparenz, Effizienz und Wirtschaftlichkeit beitragen.

Sachstand zur Feststellung der Jahresabschlüsse

- ³ Die Feststellung des Jahresabschlusses für das Hj. 2013 steht bei 47 von 452 der doppisch buchenden Körperschaften aus. 8 Jahre nach Feststellungsfrist (31. Dezember 2022) besitzen damit noch rd. 10,4 % der Körperschaften keinen festgestellten Jahresabschluss für das Hj. 2013. Für das Hj. 2021 waren 439 Jahresabschlüsse von insgesamt 496, d. h. 88,5 %, nicht fristgerecht festgestellt worden.

Abbildung 1: Festgestellte Jahresabschlüsse aller doppisch buchenden Körperschaften zum 1. Januar 2023 im Vergleich der Vorjahre



Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der vom SMI übermittelten Daten.

Anlage zu TOP 2

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

- ⁴ Im Jahr 2022 haben 295 der 429 Kommunen mindestens einen weiteren Jahresabschluss festgestellt – insgesamt kamen 439 Jahresabschlüsse hinzu. 134 Kommunen vermochten hingegen keinen einzigen Jahresabschluss festzustellen.
- ⁵ Betrag zum Jahresbeginn 2019 der durchschnittliche Rückstand noch rd. 3,7 Jahresabschlüsse je Kommune und stieg kontinuierlich bis zum 1. Januar 2022 auf rd. 4,4 Jahresabschlüsse, so blieb zum 1. Januar 2023 der Rückstand nunmehr nahezu unverändert – der Aufwuchs nicht festgestellter Jahresabschlüsse stagnierte. Dabei erhöhte sich zwar die Anzahl der Kommunen, welche ihre Jahresabschlüsse fristgerecht feststellen, auf 35 Kommunen (Vorjahr 32), gleichsam erhöhte sich aber auch die Anzahl der Kommunen mit einem Rückstand von 7 oder mehr Jahresabschlüssen auf 120 Kommunen (Vorjahr 112).

Fazit

- ⁶ Ein nennenswerter Aufholprozess ist bislang nicht erkennbar. Nach wie vor legt eine Vielzahl der Kommunen keine bzw. viel zu späte Rechenschaft über die Verwendung der Steuermittel ab.
- ⁷ Verlässliche Aussagen zur Haushalts- und Finanzlage in den jeweiligen Kommunen sind ohne Jahresabschluss kaum möglich. Vielfach bilden daher lediglich fortgeschriebene Planwerte die Grundlage für die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Eine nachhaltige Steuerung der Haushaltswirtschaft ist so schwer möglich.
- ⁸ Bereits im Jahresbericht 2018¹ hatte der SRH u. a. darauf hingewiesen, dass über Jahre fehlende Jahresabschlüsse zudem keine Formalien, sondern Verstöße gegen gesetzlich normierte Haushaltsgrundsätze darstellen, welche Zweifel an der geordneten Haushaltswirtschaft der betreffenden Kommunen begründen.
- ⁹ Nicht nur in Anbetracht der künftigen Berichtspflichten ab dem Berichtsjahr 2025 nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) ist daher für das Aufholen der Rückstände in vielen Kommunen weiterhin eine erhebliche Steigerung des Tempos erforderlich.
- ¹⁰ Die bisherige Praxis der sanktionslosen Nichteinhaltung der gesetzlichen Frist zur Feststellung der Jahresabschlüsse hat sich nicht bewährt. Wir empfehlen dem SMI dringend, rechtsaufsichtliche Konzepte zum Abbau der Rückstände zu erstellen.

¹ Jahresbericht 2018 des SRH, Band II, Beitrag Nr. 5, Seite 77 ff.



TOP 3 - Auslaufen von Regelungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes ...

Beschlussvorlage (Seite 17)

Anlage zu TOP 3 (Seite 20)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Beschlussvorlage

Verwaltungs- und Finanzausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP **3**
Kirchberg, d. 17.05.2024

**An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg**

**Auslaufen von Regelungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes zum 31.12.2022
hier: Künftige Verfahrensweise mit Garagen auf städtischen Grundstücken**

Sachverhalt:

Was nach dem heutigen Recht unmöglich ist, war im Rechtssystem der Deutschen Demokratischen Republik fest verankert – Eigentum an Grundstücken und Gebäuden konnten auseinanderfallen. Grundlage hierfür waren regelmäßig Nutzungsverträge über die Grundstücke gemäß den §§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuchs der DDR. Dem Nutzer wurde die Errichtung einer Garage ermöglicht und er konnte Eigentum an dieser erlangen, als sei die Garage eine bewegliche Sache. Das Eigentum am Grundstück blieb – bis auf die Tatsache, dass nun das Gebäude einer anderen Person darauf stand – unberührt. Freilich konnten auch mehrere Garagen unterschiedlicher Personen auf einem Grundstück errichtet werden und die Nutzer bildeten eine Garagengemeinschaft. Wegen derartiger Kollisionen mit der Dogmatik des Bürgerlichen Gesetzbuches wurden infolge der Wiedervereinigung unter anderem in den Art. 230 ff. des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sowie dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz und dem Schuldrechtsanpassungsgesetz Übergangsregelungen geschaffen. So können unter Umständen heute noch Eigentum am Grundstück und an der „Garage aus DDR-Zeiten“ auseinanderfallen. Diese Konstellationen werden mit einigen Ausnahmen nach dem heute geltenden Miet- und Pachtrecht des BGB abgewickelt.

Das Schuldrechtsanpassungsgesetz ist ein Bundesgesetz und regelt Rechtsverhältnisse an Grundstücken in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet), die aufgrund der Errichtung von Garagen oder anderen persönlichen, jedoch nicht Wohnzwecken dienenden Bauwerken bebaut worden sind. Diese Rechtsnorm greift unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an dem Grundstück.

Eine dieser Ausnahmen ist nun zum Ende des Jahres 2022 abgelaufen. Nach der Übergangsregelung gemäß § 15 Schuldrechtsanpassungsgesetz ist der Nutzer (und Eigentümer der Garage) bei Vertragsbeendigung nicht zur Beseitigung des Gebäudes verpflichtet, muss sich jedoch an den Kosten der Beseitigung hälftig beteiligen, wenn der Grundstückseigentümer die Garage binnen eines Jahres nach der Vertragsbeendigung beseitigt. Der Nutzer hatte das Recht – nicht jedoch die Pflicht – das Gebäude selbst zu beseitigen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Gesetzgeber wegen der Verwendung gesundheitsschädlicher Baumaterialien mit erheblichen Kosten für Abriss und Entsorgung rechnete. Dem Nutzer der Garage diese Kosten komplett aufzuerlegen, sah der Gesetzgeber als unverhältnismäßig an.

Diese Ausnahmeregelung ist nun zum 31.12.2022 entfallen.

Danach ist der Nutzer bei Vertragsbeendigung – wie es § 546 BGB für „normale“ Fälle vorsieht – zur Rückgabe des Grundstückes gemäß der vertraglichen Vereinbarung verpflichtet. Die sah im Regelfall eine Freifläche vor und die Garage wurde erst nach Abschluss der Vereinbarung gebaut. Damit ist der Nutzer der „DDR-Garage“ ab dem Jahr 2023 bei Vertragsbeendigung grundsätzlich (es kann auch Ausnahmen geben) zur Beseitigung auf eigene Kosten verpflichtet.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Für die Zeit ab 01.01.2023 hilft daher hier das Schuldrechtsanpassungsgesetz nicht mehr.

Kündigt der Grundstückseigentümer zum 31.12.2022, gilt ab 01.01.2023 allein das BGB. Nach § 985 BGB kann der Eigentümer (des Grundstücks) von dessen Besitzer (dem gekündigten Nutzer) die Herausgabe verlangen. Damit kann der Grundstückseigentümer dann die vollständige Räumung, also den Abriss des Gebäudes analog § 546 BGB (einer Vorschrift aus dem Mietrecht) fordern kann. Mit dem Abriss kann aber andererseits für Grundstückseigentümer der Verlust des Baurechts einher gehen.

Nach mehrmaliger Beratung im VFA wurde letztendlich entschieden, die nachfolgende Variante dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen:

Es werden ab dem Zeitpunkt des Beschlusses im Stadtrat keine neuen Pachtverträge mehr abgeschlossen, d.h. bei Beendigung eines Pachtvertrages auf Wunsch des Pächters geht die Garage nach den geltenden Regelungen des BGB in das Eigentum des Grundstückseigentümers, der Stadt Kirchberg, über.

Ein möglicher neuer Nutzer erhält dann lediglich einen neuen Mietvertrag. Dies stellt dann keine Kündigung dar, da der Pächter den ursprünglichen Pachtvertrag ja selbst lösen möchte.

Damit fällt das Eigentum des einzelnen Gebäudes mit den Instandsetzungspflichten an die Stadt Kirchberg.

Diese Vorgehensweise kann nur ab einem festzulegenden Stichtag (z. B. zum nächsten Monatsersten nach der Beschlussfassung im Stadtrat) umgesetzt werden.

Damit würden die Gebäude nach und nach ins Eigentum der Stadt übergehen, somit würde aber die Stadt nicht zu einem Stichtag gleichzeitig Eigentümer der Garagen eines gesamten Garagenhofes werden.

Die Instandhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht* soll im neuen Mietvertrag weiterhin auf den Mieter übertragen werden.

* Erläuterung:

Eine Instandhaltung dient zum Erhalt des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, wohingegen die Instandsetzung auf die Wiederherstellung eines bestimmungsgemäßen Zustands ausgerichtet ist.

- Instandhaltung bezieht sich auf Maßnahmen, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs durchgeführt werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen und sonstigen Abweichungen vom „Soll“ ordnungsgemäß zu beseitigen.
- Instandsetzung bezieht sich auf Maßnahmen, die bei bereits eingetretenen Mängeln und Schäden zur Wiederherstellung eines früheren bestimmungsgemäßen Zustandes dienen.

Dieser Vorschlag enthält damit eine entsprechende Interessenabwägung zwischen den Interessen der Stadt Kirchberg als Eigentümer des Grund und Bodens und den Interessen der jetzigen „Eigentümer (Besitzer)“ der Garagen:

Zum einen wären die Besitzer der Garagen, die die Garage ursprünglich selbst errichtet oder das Eigentum am Bauwerk entgeltlich von Dritten in der Vergangenheit erworben haben, bis zum Ende der Eigennutzung der Garage geschützt.

Andererseits können aber aus Sicht der Stadt als Grundstückseigentümer ab diesem Zeitpunkt keine neuen „Eigentumsverhältnisse“ am Bauwerk mehr begründet werden, der „Schwarzmarkt“ an Garagenverkäufen würde unterbunden und sukzessive würden die Regelungen des BGB in der Stadt Kirchberg Umsetzung finden.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Hinweis:

In den bestehenden Verträgen ist jedoch vereinbart, dass der Pächter nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt die Nutzung des Grundstücks einem Dritten überlassen bzw. unterverpachten darf. In vielen Fällen wird dies jedoch ohne die Erlaubnis der Stadt praktiziert. Sollte der Stadt als Verpächterin stichhaltig bekannt werden, dass Garagen unterverpachtet werden, ist der bestehende Vertrag außerordentlich nach BGB zu kündigen.

In der Stadt Kirchberg betrifft dies insgesamt die Rechtsverhältnisse an 243 Garagen in Kirchberg, im OT Burkersdorf, im OT Cunersdorf sowie im OT Saupersdorf, welche meist in sogenannten Garagenhöfen zusammengefasst sind.

Weiterhin hat der Stadtrat zu dieser Thematik bereits im Jahre 2007 einen Grundsatzbeschluss zu dieser Thematik gefasst. Allerdings liegt der Tenor des damaligen Beschlusses wohl auf der Kündigung und Beendigung von Nutzungsverhältnissen und nicht um die Umwandlung von Pacht in Mietverhältnisse an Garagen.

Unabhängig dieser Entscheidung ändert sich allerdings ab 01.01.2025 auf jeden Fall die Zahlungsverpflichtung für die Grundsteuer des Gebäudes. Bisher wurde für den „Eigentümer“ des Gebäudes auf fremden Grund und Boden ein eigenständiger Grundsteuerbescheid vom Finanzamt erlassen. Mit der Grundsteuerreform ab 01.01.2025 wird die Grundsteuer für den Grund und Boden mit der Grundsteuer des Gebäudes verschmolzen, so dass ab diesem Zeitpunkt nur noch ein Grundsteuerbescheid für Grund und Boden inklusive der darauf befindlichen Gebäude erlassen werden wird. Adressat des Bescheides ist dabei stets der Eigentümer des Grund und Bodens, somit hier die Stadt Kirchberg.

In der Anlage ist die entsprechende Preisgestaltung zur Anpassung der Pacht bzw. Miete aufgelistet.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt, dem Verkauf von Garagen im Eigentum Dritter auf städtischen Grundstücken nicht mehr zuzustimmen. Die bestehenden Pacht- und Mietverhältnisse können jederzeit einvernehmlich bzw. vertragskonform beendet werden. Der Grundstückseigentümer behält sich das Recht vor, Verträge in begründeten Fällen außerordentlich zu kündigen.

Der Pachtzins wird ab dem 01.01.2025 auf 90,00 €/Jahr netto incl. Grundsteueranteil / Garagen und die Miete auf 30,00 €/Monat netto incl. Grundsteueranteil für Garagen festgesetzt.



D. Obst
Vorsitzende des Verwaltungs-
und Finanzausschusses

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Anlage zu TOP 3

Anlage Vergleich Entgelte

Anpassung Miete/Pacht ab 01.01.2025

Entgelte bisher:	Pacht an die Stadt Kirchberg	45,00 € pro Jahr
	Grundsteuer an die Stadt Kirchberg	13,00 € Durchschnittlich pro Jahr (je nach Bewertung Garage durch Finanzamt)
	Gesamtbetrag bisher	58,00 € pro Jahr
Entgeltvorschlag neu:		
<i>a.) für die „Altfälle“ ohne Eigentümerwechsel</i>		
bis 31.12.2024	Pacht an die Stadt Kirchberg	45,00 € pro Jahr
	Grundsteuer an die Stadt Kirchberg	13,00 € Durchschnittlich pro Jahr (je nach Bewertung Garage durch Finanzamt)
	Gesamtbetrag bisher	58,00 € pro Jahr
ab 01.01.2025	Pacht an die Stadt Kirchberg	107,10 € pro Jahr
	<i>darin enthalten:</i>	
	<i>Pachtanteil alt</i>	<i>45,00 € pro Jahr</i>
	Anpassung Pacht	25,00 € letzte Pachtanpassung am 01.07.2010
	<i>Grundsteueranteil</i>	<i>20,00 € pro Jahr (Wechsel der Grundsteuerveranlagung auf die Stadt Kirchberg als Eigentümer des Grund und Bodens, Weitergabe als durchschnittlicher Betrag ab 2025 auf den Pächter)</i>
	Gesamtbetrag	90,00 €
	<i>Nur bei entsprechender Änderung des Umsatzsteuergesetz, derzeit Vorlage Gesetzentwurf für Aussetzung der Umsatzsteuerpflicht um 2 Jahre</i>	<i>Umsatzsteuer* 17,10 € Umsatzsteuer neu ab 01.01.2025 für alle Vermietungen und Verpachtungen von Garagen und Stellplätzen ohne zugehörige Wohnung</i>
	Gesamtbetrag	107,10 € pro Jahr
<i>b.) bei Beendigung des Pachtvertrages durch den bisherigen Pächter und neuem „Mietvertragsverhältnis“</i>		
bis 31.12.2024	Miete an die Stadt Kirchberg	300,00 € pro Jahr
	<i>darin enthalten:</i>	
	<i>Mietanteil</i>	<i>300,00 € pro Jahr (entspricht 25,00 € pro Monat)</i>
ab 01.01.2025	Miete an die Stadt Kirchberg	428,40 € pro Jahr
	<i>darin enthalten:</i>	
	<i>Mietanteil</i>	<i>300,00 € pro Jahr (entspricht 25,00 € pro Monat)</i>
	Anpassung Miete	60,00 € pro Jahr (entspricht nach Anpassung 30,00 € pro Monat)
	Gesamtbetrag	360,00 €
	<i>Nur bei entsprechender Änderung des Umsatzsteuergesetz, derzeit Vorlage Gesetzentwurf für Aussetzung der Umsatzsteuerpflicht um 2 Jahre</i>	<i>Umsatzsteuer* 68,40 € Umsatzsteuer neu ab 01.01.2025 für alle Vermietungen und Verpachtungen von Garagen und Stellplätzen ohne zugehörige Wohnung</i>
	Gesamtbetrag	428,40 € pro Jahr
Bemerkung:	<i>Die Grundsteuer würde vom Eigentümer getragen und ist in der Miete enthalten, Keine separate Ausweisung des Grundsteueranteils.</i>	

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8



TOP 4 - Statische Ertüchtigung Kellerräume und Kellerdecke Rathaus ...

Beschlussvorlage (Seite 22)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Technischer Ausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP 4
Kirchberg, d. 17.05.2024

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

**Statische Ertüchtigung Kellerräume und Kellerdecke Rathaus
Einstellung von außerplanmäßigen Aufwendungen in den Haushalt 2024
Vergabe von Bauleistungen**

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Sachverhalt:

Maßnahme Bezeichnung:	
Name der Maßnahme:	Statische Ertüchtigung Kellerräume und Kellerdecke Rathaus
Budget für Maßnahme lt. Haushaltsplan bzw. Mittelübertrag:	0,00 €

Beschreibung der Maßnahme:

Das Rathaus der Stadt Kirchberg ist teilweise unterkellert. Es gibt 3 Zugänge zu den Kellerräumen. Im Keller 3 ist die Heizungsanlage untergebracht. Die Keller 1 und 2 sind ungenutzt, da die Kellerräume feucht sind. Eine Trockenlegung wurde bei den Sanierungsarbeiten des Rathauses 2000 bis 2009 aus wirtschaftlichen Gründen nicht umgesetzt.

Bei Sanierungsarbeiten in den Räumen des Kellers 1 (unter Hauptamt) sind bei Putzarbeiten erhebliche statische Mängel hervorgetreten. Die Stahlträger, die die Kellerdecke und das Kellergewölbe tragen sind stark korrodiert, die Tragfähigkeit ist daher eingeschränkt und teilweise auch nicht mehr gegeben. Grund der starken Korrosion ist die hohe Luftfeuchtigkeit in den Räumen und die unbeschichteten Stahlträger.

Tragwerksplaner Lars Rudolph war vor Ort und hat die statische Situation begutachtet und die Standsicherheit nachgerechnet. Alle Träger müssen ausgetauscht werden. Dort wo ein Austausch nur mit massiv eingreifenden Bautätigkeiten möglich ist, verbleiben die Altträger und es werden zusätzlich neue Stahlträger eingebaut. Des Weiteren sind die Auflager zu erneuern. Die statische Bemessung hierfür liegt dem Bauamt vor. Die Honorarkosten Tragwerksplanung betragen 2.200,00 €.

Zur Sicherheit ist die Kellerdecke durch Stahlstützen abgestützt. Die Schätzung der Mietkosten belaufen sich auf 500,00 €.

Eine Ausschreibung der Baumeisterarbeiten erfolgte aufgrund der Dringlichkeit nicht. Es hat ein Termin mit der im Denkmalschutz und in der Altbausanierung erfahrenen Baufirma Robert Müller aus Wilkau-Haßlau stattgefunden. Dem Bauamt liegt ein Angebot der Fa. Robert Müller für die Statische Ertüchtigung in Höhe von 13.568,75 € brutto vor.

Für die kontrollierte Raumlüftung ist weiter vorgesehen, das Lochblech in der Fensteröffnung durch ein verschließbares Fenster zu ersetzen. Dadurch soll vermieden werden, dass sich im Sommer die warme und feuchte Luft an den kalten Oberflächen im Keller niederschlägt. Ebenso sind Anpassungsarbeiten für den Fenstereinbau im Mauerwerk erforderlich. Die Kostenschätzung beträgt 1.500,00 €

Des Weiteren ist die Kellertür nicht mehr schließbar, da die Zarge aufgrund der Feuchtigkeit im Mauerwerk korrodiert und verzogen ist. Hier soll die Zarge ausgetauscht und die T-30-

Kellertür wieder verschließbar gemacht werden. Eine funktionstüchtige T-30-Kellertür ist brandschutztechnisch zwingend erforderlich. Die Kostenschätzung beträgt 2.200,00 €.

Im Anschlussbereich sind Putz- und Malerarbeiten erforderlich. Die Arbeiten werden durch den Bauhof ausgeführt. Für Materialeinkauf liegt die Kostenschätzung bei 700,00 €.

Mit dem Verschließen des Kellers 1 wird der Kondensatniederschlag im Sommer vermieden. In den kalten Monaten kann gelüftet werden. Das Lüftungsregime wird über Personal abgedeckt. Falls die Fensterlüftung nicht zum Erfolg führt kann eine temperatur- und feuchteabhängige Zwangslüftung nachgerüstet werden.

Die Umsetzung der statischen Ertüchtigung ist schnellstmöglich durchzuführen.

Die Maßnahme ist im Haushalt 2024 nicht enthalten.

Förderung der Maßnahme möglich	nein
Kostenberechnung Gesamtbaumaßnahme	20.668,75 €
Erforderlichkeit überplanmäßige Auszahlung	ja

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Beschlussvorschläge:

1. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Bereitstellung von außerplanmäßigen Aufwendungen i. H. von 21.000,00 € für die statische Ertüchtigung der Kellerräume und der Kellerdecke im Rathaus. Die außerplanmäßigen Aufwendungen werden der Liquiditätsrücklage entnommen.

2. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die statische Ertüchtigung der Kellerräume und der Kellerdecke im Rathaus an die Firma Robert Müller, Schneeberger Str. 33, 08112 Wilkau-Haßlau zum Angebotspreis von 13.568,75 € (brutto) als wirtschaftlich günstigster Bieter.



D. Obst
Vorsitzende des Technischen
Ausschusses



TOP 5 - Bergrechtliches Planänderungsverfahren ...

Beschlussvorlage (Seite 25)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 5
Kirchberg, d. 17.05.2024

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Bergrechtliches Planänderungsverfahren nach § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben "Andalusitglimmerfelstagebau Kirchberg/Schelmburg" auf den Gemarkungen Kirchberg, Cunersdorf, Burkersdorf und Wiesen, der Städte Kirchberg und Wildenfels

hier: **2. Änderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes vom 6. September 2012 Anhörungsverfahren**

Sachverhalt:

Die Steinbruch Schelmburg GmbH & Co. KG beantragt die zweite Änderung ihres mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.09.2012 zugelassenen Rahmenbetriebsplanes für den Andalusitglimmerfelstagebau Kirchberg/Schelmburg.

In Ergänzung des PFB sollen die Aufbereitungsanlage und der Lärm- und Sichtschutzwall erweitert und eine zusätzliche Fläche zur Produktzwischenlagerung eingerichtet werden.

Dem aktuellen Bergbaubetrieb liegen ein planfestgestellter Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG sowie bergrechtlich zugelassene Haupt- und Sonderbetriebspläne zugrunde.

Das im Zeitraum 2008 bis 2012 durchgeführte Planfeststellungsverfahren fand mit dem Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 06.09.2012 (AZ. 31-4717.4-02/50 7472) einen zulassenden Abschluss. Durch diesen Beschluss wurde die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle betroffenen öffentlich-rechtlichen Belange für eine ca. 27,3 ha große Gesamtfläche bis zum 31.08.2052 festgestellt. Einschränkend wurde die zulässige Teufenentwicklung auf ein Niveau von 360 m NHN begrenzt. Eine darüber hinaus gehende Teufenentwicklung bis 300 m NHN soll zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage erweiterter geologischer und hydrogeologischer Kenntnisse geplant und beantragt werden.

Durch die bündelnde Wirkung des PFB sind gleichzeitig alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften vorhanden. Alle Betriebsanlagen und -einrichtungen unterliegen der Bergaufsicht.

Am 09.12.2015 erließ das Sächsische Oberbergamt (SOBA) einen 1. Planänderungsbeschluss zur Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der stationären Aufbereitungsanlage.

Die Zulassung umfasste:

- den Umbau der stationären Aufbereitungsanlage, einschließlich weiterer Maßnahmen zum Lärmschutz,
- die Neuintegration einer Siebmaschine zur Entfüllung des Korngemisches 0/5 sowie den Einbau eines Vertikal-Prallbrechers und zugehöriger Förder- und Nebenanlagen und
- den Neubau einer zentralen Entstaubungsanlage mit Anschluss an staubrelevante Punkte der stationären Aufbereitungsanlage.

Für die in einigen Teilen darüber hinaus erweiterte Aufbereitung wurde durch das SOBA mit Bescheid vom 02.07.2018 ein Sonderbetriebsplan ‚Aufbereitungsanlage‘ zugelassen. Bisher wird in der realen Betriebssituation zur Aufbereitung des im Tagebau gewonnenen Rohgesteins für die Herstellung von Produktgemischen aus erzeugten Kornfraktionen folgende Anlagentechnik genutzt:

- mobile Brech-/Klassieranlage
- stationäres Steigband mit Kegelbrecher (Sekundärbrecher)
- stationäre Aufbereitungsanlage zum Brechen, Klassieren, Dosieren und Entstauben.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Beschlussvorlage

Um einer gegenüber dem Zeitpunkt der 1. Planänderung veränderten qualitativen Rohstoffsituation des anstehenden Gesteins entgegenzuwirken, macht sich der zusätzliche Einsatz einer mobilen Aufbereitung, bestehend aus Backenbrecher und Prallbrecher mit Siebdeckeinheit oder wahlweise Kegelbrecher und Siebdeckeinheit nötig.

Im Ergebnis der Auswertung einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung stellte das Sächsische Oberbergamt mit Schreiben vom 08.02.2022 fest, dass „aufgrund des Umfangs und der Art der beantragten Änderungen und weil keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind“, es sich nicht um eine wesentliche Planänderung gem. § 52 Abs. 2 c BBergG handelt.

Der vorliegende Änderungsantrag zum planfestgestellten Rahmenbetriebsplan beinhaltet folgende Bestandteile:

- Änderung der stationären Aufbereitung und Parallelbetrieb einer raupenmobilen Brech- und Klassieranlage,
- Erweiterung des Lärm- und Sichtschutzwalles und
- Zwischenlagerung von Produkten.

Durch die geplante Erweiterung des Sicht- und Lärmschutzwalles kommt es zu einer räumlichen Ausdehnung, die jedoch nicht über die festgestellte Betriebsplangrenze hinaus geht. Die maximale Jahresproduktionsmenge der zusätzlichen mobilen Brech- und Klassieranlage wird bei 112.000 t erwartet. Damit erfolgt keine Überschreitung der zulässigen jährlichen Gesamttonnage von 350.000 t.

Die Vergrößerung des Schutzwalles erfolgt durch den zusätzlichen Einbau von bis zu 880.000 m³ ausschließlich betriebseigenen Abraums. Der bisher genehmigte Wall wird um eine Fläche von 8.800 m² erweitert. Dabei bewegt sich die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch den Wall ausschließlich innerhalb der planfestgestellten Betriebsplangrenzen. Durch die planfestgestellte Höhenbegrenzung von 440 m NHN wird weiterhin vermieden, dass eine landschaftsfremde, technisch wirkende Abraumhalde im Bereich der Plateaufläche entsteht. Die Erweiterung des Walls dient dem Schutz der nächstgelegenen Siedlungsbereiche vor Lärmimmissionen und dem Schutz des bestehenden Tagebaues vor Wasser- und Winderosionen. Sie verhindert bzw. minimiert nachteilige Auswirkungen, die durch die bergbaulichen Aktivitäten hervorgerufen werden.

Die Höhe der Zwischenlager wird dabei die Höhe des Randschutzwalles, d. h. 440 m NHN nicht überschreiten. Die maximal geplante Fläche für die Zwischenlagerung von Produkten beträgt maximal 23.000 m².

Zum Immissionsschutz wird festgestellt, dass Dauer und Intensität der Staubemissionen und deren Verfrachtung sehr unterschiedlich sind und von den jeweiligen meteorologischen Bedingungen abhängen. Eine Immissionsprognose für Stäube im Steinbruch Kirchberg/Schelmburg von 2019 belegt, dass sie den planfestgestellten Umfang nicht übersteigen. Es werden keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen. Aus gutachterlicher Sicht bestehen in Bezug auf den Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Schwebstaub und den Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag keine Bedenken gegen den geplanten Betrieb der Anlagen im Steinbruch Kirchberg/Schelmburg.

Die höchstzulässigen Spitzenpegel der TA Lärm werden an allen Immissionsorten eingehalten und um 28 dB unterschritten. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass „schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche beim Betrieb des Andalusitglimmerfelsbruchs Schelmburg der

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

Beschlussvorlage

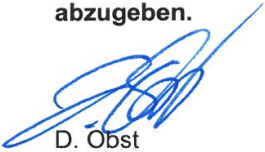
Fa. Steinbruch Schelmburg GmbH & Co. KG am Standort Wiesener Straße in 08107 Kirchberg/Schelmburg in der angrenzenden Wohnnachbarschaft - auch mit dem Betrieb der zusätzlichen mobilen Anlagen „sicher ausgeschlossen werden“ können.

Die Bürgerinitiative „Steinbruch Schelmburg“ wurde über den Antrag und dessen Inhalt informiert und hat keine Bedenken dazu geäußert.

Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt auf der heutigen Sitzung folgenden Sachverhalt:
Gegen die 2. Änderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes vom 6. September 2012
"Andalusitglimmerfelstagebau Kirchberg/Schelmburg" werden keine Bedenken geäußert.
Der 2. Änderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes wird zugestimmt.**

Die Bürgermeisterin der Stadt Kirchberg wird beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.



D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8



TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen -öffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8



TOP 7 - Beschlussfassung zur Anwendung der Wappensatzung - nichtöffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8



TOP 8 - Anregungen und Mitteilungen - nichtöffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8